

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

DIE FORM FOLGT DER FUNKTION UND DER PERSON

Die Weiterentwicklung der Bischofssynode durch Papst Franziskus als Beitrag zur „Neuausrichtung des Papsttums“ (EG 32)

VON SVEN CHRISTER SCHOLVEN

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/311](https://doi.org/10.5282/nomokanon/311)

veröffentlicht am 29.08.2025

DIE FORM FOLGT DER FUNKTION UND DER PERSON

Die Weiterentwicklung der Bischofssynode durch Papst Franziskus als Beitrag zur „Neuausrichtung des Papsttums“ (EG 32)

SVEN CHRISTER SCHOLVEN

Zusammenfassung: Der Artikel beleuchtet den Beitrag der Apostolischen Konstitution „*Episcopalis Communio*“ von Papst Franziskus zur „Neuausrichtung des Papsttums“. Der Autor legt dar, dass dieser Begriff in der von Papst Franziskus in seinem ersten nachsynodalen Apostolischen Schreiben „*Evangelii Gaudium*“ skizzierten „Reform der Kirche im missionarischen Aufbruch“ grundgelegt ist und mit dieser Reform zusammenhängt. Um die Neuausrichtung des Papsttums in einem institutionellen Sinne voranzutreiben, greift Papst Franziskus bevorzugt auf das Kirchenrecht zurück. Der Autor kommt zu dem Schluss, dass Papst Franziskus mit der Reform der Bischofssynode insgesamt vier Impulse zur Neuausrichtung des Papsttums gesetzt hat: Es ist synodaler und deutlicher auf das Volk Gottes ausgerichtet. Außerdem werden seine spezifische Stellung in der *Communio*-Struktur der Kirche und seine ekklesiologische Grundfunktion deutlicher herausgestellt.

Abstract: This article explores the contribution of Pope Francis's Apostolic Constitution "*Episcopalis Communio*" to the "conversion of the papacy". The author posits that this "conversion" is inextricably linked to the "reform of the Church in her missionary outreach", as outlined by Pope Francis in his first post-synodal apostolic exhortation, "*Evangelii Gaudium*". To advance this conversion in an institutional sense, Pope Francis draws on canon law. In conclusion, the author identifies a four-fold contribution of the Apostolic Constitution "*Episcopalis Communio*" to the conversion of the papacy. It is more synodal and more clearly oriented towards the People of God. Additionally, the specific position of the papacy within the *communio* structure of the Church and its fundamental ecclesiological function are emphasised more clearly.

1 Einleitung: Eine neue Form der Synode

Mit der Apostolischen Konstitution „*Episcopalis Communio*“ vom 15. September 2018 hat Papst Franziskus die Institution der Bischofssynode auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt.¹ Wie sehr

¹ Franziskus, Constitutio Apostolica « *Episcopalis communio* » de Synodo Episcoporum, in: AAS 110 (2018), 1359-1378 [Original: Italienisch]. Dt. Fassung online at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20180915_episcopalis-communio.html – Zugriff am 31.07.2025. Soweit im folgenden auf die Bestimmungen von „*Episcopalis Communio*“ Bezug genommen wird, wird die Apostolische Konstitution mit EC abgekürzt.

sich die Bischofssynode dadurch in der Praxis verändert hat², wurde in den vergangenen Jahren vor allem bei der sogenannten „Weltsynode zur Synodalität“ deutlich. Diese jüngste Bischofssynode zum Thema „Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung“, bei der es sich im formalen Sinn um die 16. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode handelte³, wurde gemäß den Bestimmungen von „*Episcopalis Communio*“ und den auf ihrer Grundlage erlassenen Ausführungsbestimmungen⁴ durchgeführt. In den sechs Jahrzehnten des Bestehens dieser Institution⁵ war und ist sie eine Bischofssynode, die mit zahlreichen Premieren aufwartet.

Die Weltsynode zur Synodalität ist die erste Versammlung, die sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstreckte.⁶ Die erste, deren beiden Sitzungsperioden ein weltweiter Konsultationsprozess vorausging.⁷ Die erste, bei der neben den Bischöfen und Vertretern klerikaler Ordensinstitute⁸ auch Frauen und andere Gläubige im Laienstand mit Stimmrecht an den Beratungen teilnehmen durften.⁹ Die erste, deren Sitzungen von einem Synodenrat vorbereitet wurden, dem unter dem Vorsitz des Papstes ebenso viele Frauen wie Männer angehören.¹⁰ Die erste, in deren Generalsekretariat mit Sr. Nathalie Becquart eine Ordensfrau als Untersekretärin tätig ist.¹¹ Schließlich ist sie die erste, an deren Ende kein vom Papst verfasstes nachsynodales apostolisches Schreiben steht, sondern ein von der gesamten Synodalversammlung abgestimmtes Abschlussdokument, das der Papst sich in Gänze zu eigen

2 Zum Reformimpuls von „*Episcopalis Communio*“ vgl. u.a. *Borras, Alphonse*, *Episcopalis Communio, mérites et limites d'une réforme institutionelle*, in: NRT 141 (2019), 66-88; *Viana, Antonio*, *Episcopalis Communio. Un comentario a las nuevas normas sobre el sínodo de los obispos*, in: REDC 76 (2019), 361-381.

3 Das Programm für die XVI. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode hat Papst Franziskus am 21.04.2021 approbiert; vgl. *Vatikanisches Presseamt*, *Nota del Sinodo dei Vescovi*, Bollettino v. 21.05.2021, [B0314], at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2021/05/21/0314/00693.html> – Zugriff am 31.07.2025.

4 Vgl. die auf der Grundlage von Art. 26 EC erlassene „Instruktion zur Feier der Synodenversammlungen und zur Tätigkeit des Generalsekretariats der Bischofssynode („Istruzione sulla celebrazione delle Assemblee Sinodali e sull'attività della Segreteria Generale del Sinodo dei Vescovi“), online in Italienisch verfügbar at: <https://www.synod.va/it/resources/documenti/istruzione-e-regolamenti/istruzione-sulla-celebrazione-delle-assemblee-sinodali-e-sull-at.html> und das „Reglement für die erste Sitzung der XVI. Versammlung („Regolamento per la Prima Sessione della XVI Assemblea“), online in Italienisch verfügbar at: <https://www.synod.va/it/resources/documenti/istruzione-e-regolamenti/regolamento-per-la-prima-sessione-della-xvi-assemblea.html> (zusätzlich zur Online-Version sind auf dieser Seite auch pdf-Fassungen in Italienisch und Englisch hinterlegt). – Zugriff jeweils am 25.08.2025.

5 Errichtet wurde die Institution der Bischofssynode bekanntlich durch das *Motu proprio* „*Apostolica sollicitudo*“ Papst Pauls VI. vom 15. September 1965; vgl. *Paul VI.*, *Litterae Apostolicae motu proprio datae « Apostolica sollicitudo » Synodus Episcoporum pro universa Ecclesia constituitur*, in: AAS 57 (1965), 775-780, 778 [Original: Lateinisch]; dt. Fassung at: https://www.vatican.va/content/paul-vi/de/motu_proprio/documents/hf_p-vi_motu-proprio_19650915_apostolica-sollicitudo.html – Zugriff am 19.08.2025. Zur Entstehungsgeschichte vgl. *Graulich, Markus*, *Bischofssynode. Kollegialität und Primat*, in: *Leistungsstrukturen der katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Grundlagen und Reformbedarf*. Hg. v. Ilona Riedel-Spangenberg (= QD 198), Freiburg u.a. 2002, 50-75, 51-53.

6 Zum Prozess der Synode siehe at: <https://www.synod.va/en/the-synodal-process.html> – Zugriff am 31.07.2025.

7 Vgl. at: <https://www.synod.va/en/the-synodal-process/phase1-the-consultation-of-the-people-of-god.html> – Zugriff am 31.07.2025.

8 Seit der Errichtung der Bischofssynode sind neben den Bischöfen immer auch Vertreter klerikaler Ordensinstitute stimmberechtigte Mitglieder der Bischofssynode gewesen; vgl. *Paul VI.*, *Apostolica sollicitudo*(Anm. 5), Art. V 1 d); *Benedikt XVI.*, *Ordo Synodi Episcoporum « Inter Concilii »*, in: AAS 98 (2006), 755-779, 760 [Original: Lateinisch]; online at: https://www.vatican.va/roman_curia/synod/documents/rc_synod_20050309_documentation-profile_it.html – Zugriff am 19.08.2025, Art. 5 § 1 n. 1 e).

9 Siehe at: <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2023-07/vatikan-gibt-weltsynode-teilnehmer-bekannt.html> – Zugriff am 31.07.2025.

10 Vgl. at: <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2024-12/papst-ernennt-erstmal-frauen-in-synodenrat.html> – Zugriff am 31.07.2025.

11 Siehe at: <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2021-02/vatikan-ernennung-untersekretaere-bischofssynode-becquart-marin.html> – Zugriff am 31.07.2025.

gemacht und als Bestandteil des ordentlichen Lehramtes der Kirche deklariert hat.¹² Nachdem der synodale Prozess aufgrund des Todes von Papst Franziskus am 21. April 2025 zunächst unterbrochen wurde¹³, hat Papst Leo XIV. inzwischen entschieden, ihn fortzusetzen. Der neue Papst will am Zeitplan seines Vorgängers für die Umsetzung des Schlussdokuments¹⁴ der Weltsynode ausdrücklich festhalten.¹⁵

In diesem Artikel geht es jedoch nicht um die aus „*Episcopalis Communio*“ resultierenden Neuerungen im Hinblick auf die Bischofssynode, sondern um die Frage, inwieweit „*Episcopalis Communio*“ als Reformgesetz auch dazu beigetragen hat, das Papsttum neu auszurichten. Denn für Papst Franziskus steht die Reform der Bischofssynode im Zusammenhang mit einer solchen Neuausrichtung. Die „Förderung einer ‚Neuausrichtung des Papsttums‘“, heißt es in Nr. 10 Abs. 3 der Präambel von „*Episcopalis Communio*“, solle dabei helfen, dass „die Tätigkeit der Bischofssynode auf ihre Weise zur Wiederherstellung der Einheit unter allen Christen nach dem Willen des Herrn beitragen kann“.¹⁶

Der potentielle Beitrag von „*Episcopalis Communio*“ zur Neuausrichtung des Papsttums wird in vier Schritten untersucht. In einem ersten Schritt wird zunächst der Ausdruck „Neuausrichtung des Papsttums“ betrachtet. Es wird herausgearbeitet, dass dieser im Zusammenhang mit der von Papst Franziskus initiierten „Reform der Kirche im missionarischen Aufbruch“ steht, in deren Kontext auch die Reform der Bischofssynode zu sehen ist. Darüber hinaus wird die praktische Dimension des Ausdrucks bei Papst Franziskus thematisiert (2).

Im zweiten Schritt wird das Verhältnis von Papstamt und Bischofssynode aus verfassungsrechtlicher Perspektive beleuchtet. Dabei wird die rechtliche Zuordnung der Bischofssynode zum Papstamt zunächst als Grund identifiziert, weshalb im Rahmen der Synodenreform die Frage der „Neuausrichtung des Papsttums“ überhaupt thematisiert werden kann. Darüber hinaus wird dargestellt, dass es sich bei der Bischofssynode um ein durch das Kirchenrecht konfigurierbares Hilfsmittel des Papstes handelt (3).

Vor diesem Hintergrund geht es drittens um die Weiterentwicklung der Bischofssynode zum „Instrument des Hörens auf das Volk Gottes“. In diesem von Papst Franziskus geprägten Ausdruck werden bestimmte ekklesiologische Grundpositionen sichtbar, die für sein Kirchenverständnis, seine Amtsführung sowie seinen Umgang mit dem Instrument der Bischofssynode von Bedeutung sind. Aus kirchenrechtlicher Perspektive ist dabei insbesondere von Interesse, dass Papst Franziskus gezielt auf das Kirchenrecht zurückgreift, um diese

¹² Vgl. *Franziskus*, XVI. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode. Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe, Sendung. Schlussdokument, 3; at: https://www.synod.va/content/dam/synod/news/2024-10-26_final-document/DEU---Documento-finale.pdf – Zugriff am 31.07.2025.

¹³ Vgl. c. 347 § 2 CIC.

¹⁴ Mit der Übergabe des von den Synodalen approbierten Schlussdokumentes an den Papst (vgl. Art 18 EC) kommt lediglich die Durchführungsphase der Bischofssynode zum Abschluss. Ihren liturgischen Abschluss findet die Durchführungsphase mit einer Eucharistiefeier unter Vorsitz des Papstes (vgl. Art. 13 EC). Im Fall der Weltsynode zur Synodalität endete die Durchführungsphase am 27. Oktober 2024 mit einer von Papst Franziskus im Petersdom geleiteten Eucharistiefeier; vgl. *Franziskus*, Predigt zum Abschluss der Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode, momentan nur online verfügbar at: <https://www.vatican.va/content/francesco/de/homilies/2024/documents/20241027-omelia-conclusionone-sinodo.html> – Zugriff am 31.07.2025.

¹⁵ Siehe at: <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2025-07/synode-papst-leo-xiv-franziskus-umsetzung-kirche-glaube-dokument.html> – Zugriff am 31.07.2025.

¹⁶ Vgl. *Franziskus*, *Episcopalis Communio* (Anm. 1), Präambel Nr. 10 Abs. 3.

ekklesiologischen Aspekte im Leben der Kirche und konkret in Bezug auf die Bischofssynode zu implementieren (4).

Auf der Grundlage der vorangegangenen Überlegungen wird in einem vierten Schritt die Ausgangsfrage aufgegriffen, inwieweit die Apostolische Konstitution „*Episcopalis Communio*“ zur „Neuaustrichtung des Papsttums“ beiträgt. In diesem Zusammenhang werden konkret vier Aspekte benannt. In ihnen wird der bereits thematisierte Zusammenhang zwischen Ekklesiologie und Kirchenrecht erneut deutlich (5).

Der Beitrag schließt mit einem ausblickenden Fazit (6).

2 Zum Begriff „Neuaustrichtung des Papsttums“

Bei der Neuaustrichtung des Papsttums handelt es sich grundsätzlich um einen Aspekt der von Papst Franziskus initiierten „Reform der Kirche im missionarischen Aufbruch“ (2.1). Bezogen auf das Papsttum nimmt diese Reform vor allem in der Weiterentwicklung der dem Papstamt zugeordneten Institutionen Gestalt an (2.2). Sie spiegelt sich aber auch in der konkreten Amtsführung von Papst Franziskus wider (2.3).

2.1 Die Neuaustrichtung des Papsttums als Teil der missionarischen Reform der Kirche

Die „Neuaustrichtung des Papsttums“ erwähnt Papst Franziskus erstmals in seinem nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Evangelii Gaudium* über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute vom 24. November 2013¹⁷ im Zusammenhang mit der von ihm skizzierten „Reform der Kirche im missionarischen Aufbruch“¹⁸. Diese Reform zielt darauf ab, die Kirche insgesamt pastoral neu auszurichten und dabei sowohl persönliche Haltungen, Stile und Verhaltensweisen kritisch zu hinterfragen als auch institutionelle Strukturen auf den Prüfstand zu stellen.¹⁹ Auch das Papsttum und die zentralen Strukturen der Universalkirche hätten es nötig, schreibt er, „dem Aufruf zu einer pastoralen Neuaustrichtung zu folgen“.²⁰ Um zu verstehen, was Franziskus unter „Neuaustrichtung“ versteht, ist es hilfreich, den im italienischen Original des Textes verwendeten Begriff zur Kenntnis zu nehmen. Mit „Neuaustrichtung“ wird in der deutschen Textfassung der italienische Begriff *conversione* übersetzt.²¹ Franziskus spricht also wörtlich genommen von einer „Konversion des Papsttums“.

Damit ist ein Punkt angesprochen, der für das Reformverständnis von Papst Franziskus wesentlich ist. Die in *Evangelii Gaudium* skizzierte „Reform der Kirche im missionarischen Aufbruch“ bedeutet für ihn im Kern „Umkehr“ (*conversione*).²² Inhaltlich versteht Franziskus

¹⁷ Franziskus, Adhortatio Apostolica «*Evangelii Gaudium*», in: AAS 105 (2013), 1019-1137 [Original: Italienisch]. Dt. Fassung online at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20131124_evangelii-gaudium.html – Zugriff am 31.07.2025. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Verweise im folgenden auf die Nummern der deutschen Fassung.

¹⁸ Vgl. ebd., 17 und 19-49.

¹⁹ Vgl. ebd., 27.

²⁰ Vgl. ebd., 32.

²¹ Im Original lautet die Aussage wie folgt: „*Anche il papato e le strutture centrali della Chiesa universale hanno bisogno di ascoltare l'appello ad una conversione pastorale*“; vgl. Franziskus, *Evangelii Gaudium* (Anm. 17), 1033.

²² Im italienischen Original verwendet Papst Franziskus den Begriff „*conversione*“ in zwei unterschiedlichen Varianten: „*conversione pastorale*“ (vgl. *Evangelii Gaudium* 25, 27 und 32) und „*conversione missionaria*“ (vgl. *Evangelii Gaudium* 30).

darunter das „Wachstum der Kirche in der Treue zu ihrer eigenen Berufung“.²³ Sie soll sich immer mehr dem Ideal der von Christus gegründeten Kirche annähern.²⁴ Damit kirchliche Erneuerung in diesem Sinne gelingt, ist Umkehr unerlässlich. Diese Umkehr bezieht sich, wie Franziskus nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Kurienreform immer wieder betont hat²⁵, nicht zuerst auf die Strukturen der Kirche, sondern auf die in diesen Strukturen handelnden Personen. Ohne individuelle *conversio* gibt es keine institutionelle *renovatio*. Davon ist Franziskus zutiefst überzeugt. Jeder Versuch, die Institutionen der Kirche zu reformieren, bleibt frucht- und folgenlos, wenn die Reform nicht von einer individuellen Bekehrung begleitet wird.

Franziskus nimmt sich dabei selbst nicht aus. Er betont ausdrücklich, dass er selbst das Leben müsse, was er von anderen verlange.²⁶ Der Impuls zur Reform der von ihm bekleideten Institution geht also, wie von ihm selbst gefordert, mit seiner eigenen kritischen Selbstreflexion einher. Ziel der Reform des Papsttums müsse eine Form der Primatsausübung sein, die dem von Christus gestifteten Ideal „treuer“ entspricht.²⁷ Auch für den Papst in der ihm eigentümlichen Verbindung von Amt und Person geht es letztlich um ein Wachsen in der Treue zu Christus.²⁸

Das Amt, das er innehat, betrachtet Franziskus dabei jedoch nicht isoliert, sondern eingebunden in einen größeren institutionellen Zusammenhang. Der „Aufruf zu einer pastoralen Neuausrichtung“ erstreckte sich auf „das Papsttum und die zentralen Strukturen der Universalkirche“.²⁹ Das schließt eine Weiterentwicklung der dem Papstamt unmittelbar zugeordneten Institutionen ein. Eine dieser Institutionen ist die Bischofssynode.

23 Vgl. *Franziskus*, *Evangelii Gaudium* (Anm. 17), 26. Den Ausdruck „Wachstum der Kirche in der Treue zu ihrer eigenen Berufung“ übernimmt Franziskus wörtlich aus Art. 6 des Ökumenismus-Dekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils. Vgl. *Zweites Vatikanisches Konzil*, *Decretum de oecumenismo „Unitatis redintegratio“*, in: AAS 57 (1965), 90-112, 96 [Original: Lateinisch]. Dt. Fassung online at: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19641121_unitatis-redintegratio_ge.html – Zugriff am 31.07.2025.

24 Vgl. ebd.. Franziskus macht sich hier explizit die Ausführungen seines Vorgängers Paul VI. zu eigen. Die zitierte Passage stammt aus *Paul VI*, *Litterae Encyclicae Ecclesiam Suam*, in: AAS 56 (1964), 609–659, 611–612 [Original: Lateinisch]. Dt. Fassung online at: https://www.vatican.va/content/paul-vi/de/encyclicals/documents/hf_p-vi_enc_06081964_ecclesiam.html – Zugriff am 31.07.2025.

25 Beispielfhaft seien insoweit nur die Weihnachtsansprachen der Jahre 2014-2017 erwähnt. Vgl. *Franziskus*, *Occasione Romanae Curiae Natalicia Omina prosequendi*. La Curia Romana e il Corpo di Cristo, 22 Dezember 2014, in: AAS 107 (2015), 44–53 [Original: Italienisch]. Dt. Fassung online at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2014/december/documents/papa-francesco_20141222_curia-romana.html – Zugriff am 31.07.2025. *Franziskus*, *Dum Summus Pontifex faustis ominibus occasione Natalis Christi Curiam Romanam prosequitur*, 21 Dezember 2015, in: AAS 108 (2016), 35–42 [Original: Italienisch]. Dt. Fassung online at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/december/documents/papa-francesco_20151221_curia-romana.html – Zugriff am 31.07.2025. *Franziskus*, *Ad Sodales Curiae Romanae, occasione prosequendi omina Natalicia*, 22 Dezember 2016, in: AAS 109 (2017), 34–49 [Original: Italienisch]. Dt. Fassung online at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/december/documents/papa-francesco_20161222_curia-romana.html – Zugriff am 31.07.2025. *Franziskus*, *Ad Curiam Romanam dum omina Natalicia significantur*, 21 Dezember 2017, in: AAS 110 (2018), 64–74 [Original: Italienisch]. Dt. Fassung online at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2017/december/documents/papa-francesco_20171221_curia-romana.html – Zugriff am 31.07.2025.

26 Vgl. *Franziskus*, *Evangelii Gaudium* (Anm. 17), 32.

27 Ebd.

28 Im Zusammenhang mit dem Erneuerungsprozess der Kirche verwendet Papst Franziskus in *Evangelii gaudium* häufig die Vokabeln „wachsen“ oder „Wachstum“. Vgl. beispielsweise *Franziskus*, *Evangelii Gaudium* (Anm. 17), 40: „Die Kirche, die eine missionarische Jüngerin ist, muss in ihrer Interpretation des offenbaren Wortes und in ihrem Verständnis der Wahrheit *wachsen*“; 45: „[Ein missionarisches Herz] weiß, dass es selbst *wachsen* muss im Verständnis des Evangeliums ...“; 121: „Gewiss sind wir alle gerufen, als Verkünder des Evangeliums zu *wachsen*. [...] die Aufgabe ist ein ständiger Anreiz, sich nicht der Mittelmäßigkeit hinzugeben, sondern weiter zu *wachsen*“; 151: „Es wird von uns nicht verlangt, dass wir makellos sind, sondern vielmehr, dass wir immer im *Wachsen* begriffen sind“; 160: „Die missionarische Sendung des Herrn schließt die Aufforderung zum *Wachstum* im Glauben ein“ (Hervorhebungen meine).

29 Vgl. ebd., 32.

2.2 Die Weiterentwicklung der Bischofssynode als ein Baustein der Neuausrichtung

Bei der Neuausrichtung des Papsttums handelt es sich also – soviel wird im Licht der Ausführungen des vorherigen Abschnitts bereits deutlich – um einen Transformationsprozess, der aus unterschiedlichen Facetten besteht und langfristig angelegt ist. Die Reform der Bischofssynode durch „*Episcopalis Communio*“ ist lediglich ein Baustein in diesem gesamten Transformationsprozess des Papsttums. Das wird insbesondere im Rückblick auf das gesamte Pontifikat von Franziskus deutlich, das mit seinem Tod am 21.04.2025 endete.

Auf den Zeitraum der gesamten zwölf Jahre dieses Pontifikats gesehen, ist die Weiterentwicklung der Bischofssynode durch „*Episcopalis Communio*“ keineswegs der einzige Reformschritt, den Franziskus unternommen hat, um das Papsttum neu auszurichten. Die Reform der Römischen Kurie durch „*Praedicate Evangelium*“³⁰ sowie die während des gesamten Pontifikats durch eine entsprechende Kreierungspolitik betriebene Reform des Kardinalskollegiums³¹ wird man vom heutigen Standpunkt aus ebenfalls als Teil dieses Prozesses ansehen dürfen. Denn neben der Bischofssynode gehören auch die Römische Kurie und das Kardinalskollegium zu den „zentralen Strukturen der Universalkirche“, die unmittelbar dem Papst zugeordnet sind.³² Auch den von Franziskus ins Leben gerufenen Kardinalsrat K9 wird man dazu zählen dürfen.³³

Nimmt man das nachsynodale Apostolische Schreiben *Evangelii Gaudium* als Startpunkt der von Franziskus intendierten missionarischen Umgestaltung der Kirche – was angesichts der „programmatischen Bedeutung“ dieses Schreibens sicherlich gerechtfertigt ist³⁴ – stellt sich die Weiterentwicklung der Bischofssynode durch „*Episcopalis Communio*“ in zeitlicher Hinsicht somit als einer der frühen Reformschritte in Franziskus' langfristig angelegtem Prozess der Neuausrichtung des Papsttums dar. Dass er sich im Hinblick auf die dem Papst zugeordneten Institutionen zuerst der Bischofssynode widmet, hängt sicherlich mit der Bedeutung zusammen, die Franziskus dem Aspekt der Synodalität im Leben der Kirche beimisst. Schon im zweiten Jahr seines Pontifikates, im Rahmen einer Ansprache aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums der Errichtung der Bischofssynode, brachte der Papst seine Überzeugung zum Ausdruck, dass *Synodalität* der Weg sei, den Gott von der Kirche des dritten Jahrtausends erwarte.³⁵ Die

³⁰ Vgl. Franziskus, *Constitutio Apostolica « Praedicate Evangelium » de Curia Romana eiusque servitio pro Ecclesia in mundo.*, in: AAS 114 (2022), 375-455 [Original: Italienisch]. Dt. Fassung online at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/20220319-costituzione-ap-praedicate-evangelium.html – Zugriff am 31.07.2025.

³¹ Die Reform des Kardinalskollegiums lässt sich vor dem Hintergrund der von Franziskus vorgenommenen Kardinalserhebungen am ehesten als eine „Internationalisierung“ und „Peripherisierung“ beschreiben: Mit 250 Kardinälen aus sieben Kontinenten und 94 Ländern ist das Kardinalskollegium, aus dem die 131 wahlberechtigten Kardinäle am 7. und 8. Mai 2025 im Konklave den Nachfolger von Franziskus wählten, momentan das internationalste in der Geschichte der Kirche. Da Franziskus zudem bevorzugt Geistliche zu Kardinälen kreiert hat, die geografisch und/oder kirchenpolitisch gesehen „von den Rändern“ kommen, ist das aktuelle Kardinalskollegium auch eines, das die Peripherien der Kirche und der Welt in besonderer Weise abbildet. Im Hinblick auf die statistischen Daten vgl. <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/documentation/cardinali---statistiche/composizione-per-area.html> – Zugriff am 31.07.2025. Die Zahl von sieben Kontinenten kommt dadurch zustande, dass der Vatikan den amerikanischen Kontinent in Nord-, Mittel-, und Südamerika unterteilt.

³² Vgl. c. 334 S. 2 CIC.

³³ Den Kardinalsrat hat Papst Franziskus bereits kurz nach seiner Wahl eingerichtet; vgl. *Vatikanisches Presseamt*, Bolletino v. 13.04.2013, [B0223], at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2013/04/13/0223/00502.html> – Zugriff am 31.07.2025.

³⁴ Vgl. Franziskus, *Evangelii Gaudium* (Anm. 17), 25.

³⁵ Franziskus, *Occasione L anniversariae memoriae ab inita Synodo Episcoporum*, in: AAS 107 (2015), 1138-1144 [Original: Italienisch]. Dt. Fassung online at: <https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/october/documents/papa->

Aufwertung der Bischofssynode sei daher eines seiner Kernanliegen seit dem Beginn seines Dienstes als Bischof von Rom.³⁶ Vor diesem Hintergrund ist es nur konsequent, wenn er die Bischofssynode als Institution auch kirchenrechtlich auf eine neue Grundlage stellt.

2.3 Neuausrichtung als Maxime päpstlichen Handelns

Die von Papst Franziskus in *Evangelii Gaudium* angesprochene Neuausrichtung des Papsttums erschöpft sich allerdings keineswegs nur in strukturellen Reformen. Für Franziskus hat sie auch eine alltagspraktische Dimension. Er sei berufen, so schreibt er, „selbst zu leben“, was er von den anderen verlange.³⁷ Diese spezifische Formulierung dürfte Franziskus kaum zufällig gewählt haben. Etwas zu „leben“ bedeutet, es mit dem eigenen Leben zu verbinden, sich entsprechend zu verhalten und es im persönlichen Alltag praktisch umzusetzen. Wenn Papst Franziskus also sagt, dass er die Neuausrichtung des Papsttums „selbst leben“ will, bringt er damit letztlich auch zum Ausdruck, dass er das Amt des Papstes in einer bestimmten Weise ausfüllen möchte. Das Papsttum neu auszurichten bedeutet für Franziskus demnach auch, anders Papst zu sein.

Interessanterweise wird bereits bei der Lektüre von *Evangelii Gaudium* deutlich, was das beispielsweise im Hinblick auf den Aspekt der Kollegialität im Bischofsamt konkret bedeuten kann. Der Papst nimmt das „authentische Lehramt“ der Bischöfe, ihre Autorität als „Lehrer und Kündler des Glaubens“³⁸ schlicht dadurch ernst, dass er sich in seinem eigenen Lehrschreiben immer wieder auf Äußerungen von Bischöfen eines Landes³⁹ oder Synoden⁴⁰ Bezug nimmt und in diesem Zusammenhang auch explizit von „lehren“ spricht. Die theologische Einsicht, auf die er sich Jahre später auch in *„Episcopalis Communio“* beziehen wird, dass „der Bischof von Rom [...] immer in Gemeinschaft mit den anderen Bischöfen [...] vereint“ ist⁴¹, lebte Franziskus schlicht dadurch, dass er tatsächlich darauf geachtet hat, „was der Heilige Geist in denen hervorruft, die [...] in vollem Umfang am Apostolischen Kollegium teilhaben“, und es in seine eigenen Überlegungen einbezogen hat. Den Aspekt der Kollegialität zwischen ihm als Papst und den anderen Bischöfen hat Franziskus also zunächst als Handlungsmaxime seines eigenen päpstlichen Handelns etabliert: Er hat seine Brüder im Bischofsamt als Kollegen behandelt, indem er ihr bischöfliches Lehramt rezipierte. Diese Praxis hat Franziskus auch in seinen späteren Lehrschreiben beibehalten.⁴²

francesco_20151017_50-anniversario-sinodo.html – Zugriff am 31.07.2025. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Zitate auf die deutsche Fassung.

36 Vgl. ebd.

37 Vgl. *Franziskus*, *Evangelii Gaudium* (Anm. 17), 32.

38 Vgl. c. 753 CIC.

39 Vgl. *Franziskus*, *Evangelii Gaudium* (Anm. 17), 15: „Auf dieser Linie haben die lateinamerikanischen Bischöfe bekräftigt ...“; 64: „wie die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika zu Recht festgestellt haben ...“; 66: „Wie die französischen Bischöfe darlegen ...“; 118: „Die Bischöfe Ozeaniens haben gefordert, ...“; 124: „In jenem geliebten Kontinent, [...], nennen die Bischöfe [Lateinamerika; scs]“; 191: „Dies haben die Bischöfe Brasiliens deutlich betont ...“; 215: „In diesem Sinne mache ich mir die [...] Klage zu Eigen, die [...] die Bischöfe der Philippinen geäußert haben ...“; 230: „... wie es die Bischöfe des Kongo formuliert haben“; 250: „wie es die Bischöfe Indiens vorschlagen ...“.

40 Vgl. ebd., 62: „Das haben in mehreren Synoden die Bischöfe verschiedener Kontinente zum Ausdruck gebracht. Die afrikanischen Bischöfe haben zum Beispiel [...] darauf hingewiesen ...“.

41 Vgl. *Franziskus*, *Episcopalis communio* (Anm. 1), Präambel Nr. 10 Abs. 2.

42 Vgl. beispielsweise und ohne Anspruch auf Vollständigkeit *Franziskus*, *Litterae Encyclicae « Laudato Si' » de communi domo colenda*, in: AAS 107 (2015), 847-945 [Original: Lateinisch]. Dt. Fassung online at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco_20150524_enciclica-laudato-si.html – Zugriff am 31.07.2025; 14: „Wie die Bischöfe Südafrikas sagten ...“; 52: „wie die Bischöfe der Vereinigten Staaten sagten ...“; 69: „Darum lehren die Bischöfe Deutschlands ...“; 85: „Gut haben die Bischöfe von Kanada zum Ausdruck gebracht, dass ...“; „Die Bischöfe von Japan äußerten ihrerseits ...“; 88: „Die Bischöfe von Brasilien haben betont ...“; 94: „Das hat praktische Konsequenzen wie die,

Die Bischofssynode ist von ihrer Grundanlage her der institutionelle Ausdruck dieser bischöflichen Kollegialität. In ihr „manifestiert sich“, wie Franziskus zu Beginn von „*Episcopalis Communio*“ schreibt, „[d]ie bischöfliche Gemeinschaft mit Petrus und unter Petrus [...] in besonderer Weise“.⁴³ Diese institutionalisierte Gemeinschaft hat für Papst Franziskus einen so hohen Stellenwert, dass er sich seit dem Beginn seines Petrusdienstes vorgenommen hat, die Bischofssynode als Institution „aufzuwerten“.⁴⁴ Mit dem Inkrafttreten von „*Episcopalis Communio*“ erhält dieses Vorhaben eine konkrete rechtliche Gestalt. Zugleich setzt Papst Franziskus mit diesem Reformgesetz einen Impuls zur Neuausrichtung der von ihm selbst verkörperten Institution. Denn institutionell ist die Bischofssynode dem Papstamt zugeordnet. Dieses verfassungsrechtliche Faktum gilt es nun in den Blick zu nehmen.

3 Das Verhältnis von Papstamt und Bischofssynode in verfassungsrechtlicher Perspektive

Die Neuausrichtung des Papsttums durch die Weiterentwicklung der Bischofssynode wird strukturell durch die institutionelle Verknüpfung von Papstamt und Bischofssynode ermöglicht (3.1). In verfassungsrechtlicher Hinsicht handelt es sich bei der Bischofssynode um ein Hilfsorgan des Papstes, dessen vorrangiger Zweck in der Beratung des Papstes besteht (3.2). Auf die institutionelle Verfasstheit und Arbeitsweise dieses Organs kann der Papst im Wege der Rechtsgestaltung konkret Einfluss nehmen (3.3).

3.1 Die institutionelle Verknüpfung von Papstamt und Bischofssynode

Die Zugehörigkeit der Bischofssynode zum Institutionengefüge des Papstamtes wird bereits bei einem Blick auf die Rechtssystematik deutlich: Die die Bischofssynode betreffenden cc. 342-348 CIC sind in Buch II des CIC in Teil II über die hierarchische Verfassung der Kirche in Sektion I über die höchste Autorität der Kirche zwischen dem Kapitel über den Papst und das Bischofskollegium⁴⁵ sowie dem Kapitel über die Kardinäle der Heiligen Römischen Kirche⁴⁶ eingeordnet.⁴⁷ Mit der Promulgation von „*Episcopalis Communio*“ wurden diese Normen, die parallelen Bestimmungen des CCEO sowie die außerkodikarischen Regelungen zur

welche die Bischöfe von Paraguay darlegten“. *Franziskus*, Litterae Encyclicae « Fratres omnes » de fraternitate et sociali amicitia, in: AAS 112 (2020), 969-1074 [Original: Lateinisch]. Dt. Fassung online at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco_20201003_enciclica-fratelli-tutti.html – Zugriff am 31.07.2025, 124: „wie die Bischöfe der Vereinigten Staaten gelehrt haben“; 178: „wie die Bischöfe Portugals gelehrt haben“; 205: „wie die Bischöfe Australiens geschrieben haben“. *Franziskus*, Adhortatio Apostolica « Laudate Deum » omnibus hominibus bonae voluntatis de caeli status discrimine, in: AAS 115 (2023), 1041-1060 [Original: Lateinisch]. Dt. Fassung online at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/20231004-laudate-deum.html – Zugriff am 31.07.2025, 3: „Die Bischöfe der Vereinigten Staaten haben den sozialen Sinn unserer Sorge um den Klimawandel, [...], sehr gut zum Ausdruck gebracht“; „Mit anderen Worten sagten dies auch die Bischöfe auf der Amazonas-Synode“; „erklärten die afrikanischen Bischöfe“. *Franziskus*, Adhortatio Apostolica Postsynodalis « Querida Amazonia » Ad Dei populum ad omnesque homines bonae voluntatis, in: AAS 112 (2020), 231-273 [Original: Spanisch]. Dt. Fassung online at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20200202_querida-amazonia.html – Zugriff am 31.07.2025, 16: „Die Bischöfe des brasilianischen Teils Amazoniens haben dies in Erinnerung gerufen“; 22: „Aus diesem Grund haben die Bischöfe Ecuadors »ein neues soziales und kulturelles System« gefordert“; 78: „Vor mehr als vierzig Jahren betonten die Bischöfe des peruanischen Amazonasgebiets ...“.

⁴³ Vgl. *Franziskus*, *Episcopalis communio* (Anm. 1), Präambel Nr. 1 Abs. 1.

⁴⁴ Vgl. *Franziskus*, *Bischofssynode* (Anm. 35).

⁴⁵ Vgl. cc. 330-341 CIC.

⁴⁶ Vgl. cc. 349-359 CIC.

⁴⁷ Diese rechtssystematische Stellung findet sich bereits im Schema v. 15.11.1977.

Bischofssynode ausdrücklich aufgehoben, wenn und soweit sie „insgesamt oder teilweise in direktem Gegensatz zu den Artikeln der vorliegenden Apostolischen Konstitution stehen“.⁴⁸

Die eigentliche institutionelle Zuordnung der Bischofssynode zum Papstamt erfolgt in c. 334 CIC. In den beiden Sätzen dieses Canons wird in Grundzügen die Organstruktur entfaltet, in die das Papstamt insgesamt eingebunden ist.⁴⁹ Sie soll dem Papst eine effektive Leitung der Universalkirche ermöglichen. Ohne die Unterstützung durch ihm zugeordnete Institutionen und andere Mitarbeitende könnte er seinen anspruchsvollen Dienst als Hirte der Universalkirche⁵⁰ gar nicht leisten.⁵¹

In den beiden Sätzen des Canons werden als Personen bzw. Institutionen, die den Papst unterstützen, lediglich die Bischöfe, die Bischofssynode und die Kardinäle konkret benannt. Die Bischofssynode wird in c. 334 S. 1 CIC als eine von mehreren möglichen Formen (*variis rationibus*) der Zusammenarbeit (*cooperatrix opera*) zwischen Papst und Bischöfen aufgeführt⁵² und die Kardinäle werden in c. 334 S. 2 CIC an erster Stelle neben den nicht weiter spezifizierten „anderen Personen“ (*aliae personae*) und „verschiedenen Einrichtungen“ (*varia instituta*) genannt.⁵³ Neben der Bischofssynode und den Kardinälen der heiligen römischen Kirche gehören hierzu insbesondere die Römische Kurie und die päpstlichen Gesandten. Das geht aus der am Beginn dieses Abschnitts bereits erwähnten Systematik von Buch II, Teil II, Sektion I des Codex hervor, wo allen diesen vorgenannten Institutionen jeweils ein eigenes Kapitel gewidmet ist⁵⁴.

Alle dem Papst zugeordneten Einrichtungen nehmen ihre jeweiligen Teilaufgaben gemäß c. 334 CIC „zum Wohle aller Kirchen“ (*in bonum omnium Ecclesiarum*) wahr. Welche Einrichtungen das im Einzelnen sind, bestimmt sich gemäß c. 334 S. 2 CIC „nach den Erfordernissen der Zeit“ (*secundum temporum necessitates*). Mit dieser Formulierung macht der universalkirchliche Gesetzgeber unmissverständlich deutlich, dass die Organstruktur, in die das Papstamt eingebunden ist, keineswegs in Stein gemeißelt ist, sondern vor dem Hintergrund bestimmter zeitbedingter Notwendigkeiten vom Papst angepasst werden kann.⁵⁵

3.2 Die Bischofssynode als Hilfsinstrument des Papstes

Als eine von mehreren möglichen Formen der Zusammenarbeit zwischen dem Papst und den Bischöfen hat die Bischofssynode gemäß c. 334 S. 1 CIC den Zweck, den Papst „in der Ausübung seines Dienstes“ (*in eius munere exercendo*) zu unterstützen. Vom Wortlaut her ist klar, dass es

⁴⁸ Franziskus, *Episcopalis communio* (Anm. 1), Art. 27.

⁴⁹ Vgl. *Aymans, Winfried / Mörsdorf, Klaus*, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Bd. II: Verfassungs- und Vereinigungsrecht, Paderborn 1997, 212; *Arrieta, Juan Ignacio*, *Governance Structures within the Catholic Church*, Montreal 2000, 123-144.

⁵⁰ Vgl. c. 331 CIC.

⁵¹ Vgl. Stoffel, *Oskar*, c. 334, Rn. 2, in: MKCIC (Stand: April 1991).

⁵² C. 334 S. 1 CIC lautet: „*In eius munere exercendo, Romano Pontifici praesto sunt Episcopi, qui eidem cooperatricem operam navare valent variis rationibus, inter quas est synodus Episcoporum.*“

⁵³ C. 334 S. 2 CIC lautet: „*Auxilio praeterea ei sunt Patres Cardinales, necnon aliae personae itemque varia secundum temporum necessitates instituta; quae personae omnes et instituta, nomine et auctoritate ipsius, munus sibi commissum explent in bonum omnium Ecclesiarum, iuxta normas iure definitas.*“

⁵⁴ Innerhalb von Sektion I bilden die cc. 342-348 CIC über die Bischofssynode Kapitel II, die cc. 349-359 CIC handeln als Kapitel III von den Kardinälen der Heiligen Römischen Kirche, die cc. 360-361 CIC über die Römische Kurie bilden das Kapitel IV und die cc. 362-367 CIC handeln als Kapitel V von den Gesandten des römischen Pontifex.

⁵⁵ Vgl. *Molano, Eduardo*, c. 334, in: *Exegetical Commentary on the Code of Canon Law (ECCCL)*, hg. v. Ángel Marzoa / Jorge Miras / Rafael Rodríguez-Ocaña, Vol. II/1 (Canons 204-459), Montreal 2004, 604-606, 605.

dabei um die persönliche Amtsausübung des Papstes geht.⁵⁶ Die Bischofssynode ist ein Hilfsinstrument, auf das der Papst bei der Leitung der Gesamtkirche zurückgreifen kann, wenn ihm dies dienlich erscheint.

Den instrumentellen Charakter der Synode betont auch Papst Franziskus ausdrücklich. In „*Episcopalis Communio*“ spricht er an insgesamt vier Stellen von der Bischofssynode explizit als „Instrument“. Zum einen hätte die Bischofssynode sich in den über fünfzig Jahren ihres Bestehens als „wertvolles Instrument gegenseitigen Kennenlernens der Bischöfe, gemeinsamen Gebetes, redlicher Auseinandersetzung, der Vertiefung der christlichen Lehre, der Reform kirchlicher Strukturen und der Förderung des pastoralen Wirkens in der ganzen Welt erwiesen“.⁵⁷ Zum anderen habe im Laufe dieser Zeit für die Päpste das Verbesserungspotential dieses Instrumentes nie in Frage gestanden.⁵⁸ Genau an diesen Punkt knüpft Papst Franziskus an. Seiner Auffassung nach müsse die Bischofssynode „immer mehr zu einem bevorzugten Instrument des Hörens auf das Volk Gottes werden“⁵⁹. Denn sie sei „ein geeignetes Instrument, um dem ganzen Volk Gottes gerade durch die Bischöfe [...] Stimme zu verleihen, und sich so von Versammlung zu Versammlung als eloquenter Ausdruck der Synodalität ‚als konstitutiver Dimension der Kirche‘“ zu erweisen.⁶⁰

Als eine spezifische Form ihrer Zusammenarbeit bringt die Bischofssynode dabei die „enge Verbundenheit zwischen Papst und Bischöfen“ institutionell zum Ausdruck. Daraus lässt sich allerdings nicht ableiten, dass die Bischofssynode zugleich eine der Weisen ist, durch die das Bischofskollegium im Sinne von c. 337 § 3 CIC „seine Aufgabe hinsichtlich der Gesamtkirche kollegial“ ausübt. Ungeachtet dessen, dass die Bischofssynode als Institution nach Ansicht von Aymans / Mörsdorf grundsätzlich das Potenzial hätte, in diesem Sinne weiterentwickelt zu werden⁶¹, ist sie von ihrer Grundanlage her zunächst einmal ein Instrument zur persönlichen Beratung des Papstes im Zusammenhang mit seiner Leitung der Gesamtkirche. Ob er diese Leitung *personaliter* oder *collegialiter* ausüben möchte, ist gemäß c. 333 § 2 CIC der persönlichen Entscheidung und Wahlfreiheit des Papstes überlassen. Demnach hat er das ausdrückliche Recht, die Art und Weise seiner Amtsausübung vor dem Hintergrund der konkreten Erfordernisse der Kirche selbst zu bestimmen.⁶²

Konkret auf „*Episcopalis Communio*“ bezogen, liegt die Vermutung nahe, dass Papst Franziskus im Zuge der Weiterentwicklung der Bischofssynode auch zu einer kollegialeren Ausübung seines Petrusdienstes im Sinne von c. 333 § 2 CIC gelangen wollte. Dafür spricht insbesondere, dass Franziskus in Nr. 10 der Präambel von „*Episcopalis Communio*“ ausdrücklich auf diesen Canon Bezug nimmt.⁶³ Den „*modus collegialis*“ seiner Amtsausübung bezieht Franziskus dabei aber nicht nur auf die *Communio* zwischen Papst und Bischöfen, sondern entsprechend dem Wortlaut des von ihm zitierten c. 333 § 2 Hs. 1 CIC ausdrücklich auch auf die *Communio* des Papstes mit der gesamten Kirche. Genau aus diesem Grund gehören der Bischofssynode in ihrer

⁵⁶ Vgl. ebd.

⁵⁷ Vgl. ebd., Präambel Nr. 1.

⁵⁸ Vgl. ebd., Präambel Nr. 4.

⁵⁹ Vgl. ebd., Präambel Nr. 6 Abs. 1.

⁶⁰ Vgl. ebd., Präambel Nr. 6 Abs. 2.

⁶¹ Vgl. Aymans / Mörsdorf, Kanonisches Recht (Anm. 49), 232.

⁶² C. 333 § 2 Hs. 2 CIC lautet: „[...]ipsi ius tamen est, iuxta Ecclesiae necessitates, determinare modum, sive personalem sive collegialem, huius muneris exercendi.“

⁶³ Vgl. Franziskus, *Episcopalis communio* (Anm. 1), Präambel Nr. 10 Abs. 2 bei Fn. 38.

weiterentwickelten Form neben Bischöfen und Vertretern klerikaler Ordensinstitute auch weitere Christgläubige im Laienstand als Synodale an. Denn sie alle bilden diese *Communio* der Gesamtkirche, von der in c. 333 § 2 Hs. 1 CIC die Rede ist, typologisch ab. Auf diesen Aspekt wird weiter unten noch zurückzukommen sein.

3.3 Die Möglichkeit der institutionellen Gestaltung durch Kirchenrecht

Gemäß c. 334 S. 2 CIC handeln alle den Papst unterstützenden Akteure „gemäß den im Recht festgesetzten Normen“ (*iuxta normas iure definitas*). Welche Normen das im Einzelnen sind, kann der Papst als oberster Gesetzgeber der Kirche⁶⁴ unmittelbar beeinflussen. Im Wege der Einzelgesetzgebung kann er die Konfiguration und Arbeitsweise der ihn unterstützenden Institutionen konkret regeln. Im Hinblick auf die Bischofssynode haben alle nachkonziliaren Päpste – mit Ausnahme von Johannes Paul I., dessen Amtszeit von 33 Tagen dafür schlicht zu kurz war – von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und den Regelungsrahmen dieses Rechtsinstituts in unterschiedlichem Maße angepasst.⁶⁵

Wie „*Episcopalis Communio*“ zeigt, nutzt auch Papst Franziskus diese Möglichkeit der institutionellen Gestaltung durch das Kirchenrecht. Dabei geht es ihm jedoch nicht nur um kleinere Veränderungen an der Bischofssynode. Vielmehr will er dieses Instrument im Rahmen der von ihm angestoßenen „missionarischen Umgestaltung der Kirche“⁶⁶ grundsätzlich anders ausrichten.

4 Die Bischofssynode als Instrument des Hörens auf das Volk Gottes

Nach dem Willen von Papst Franziskus soll die Bischofssynode zu einem „bevorzugten Instrument des Hörens auf das Volk Gottes werden“.⁶⁷ In dieser Beschreibung spiegeln sich zunächst bestimmte ekklesiologische Grundpositionen von Franziskus wider (4.1). Mithilfe des Kirchenrechts hat er diese auf die Institution der Bischofssynode hin konkretisiert (4.2).

4.1 *Episcopalis Communio* als Ausprägung der Theologie des Volkes Gottes

Die Transformation der Bischofssynode zu einem „Instrument des Hörens auf das Volk Gottes“ geht für Papst Franziskus mit der „festen Überzeugung“ einher, „dass alle Hirten für den Dienst am heiligen Volk Gottes bestimmt sind, dem sie selbst durch das Sakrament der Taufe angehören“.⁶⁸ Die in diesen Aussagen anklingenden Themen – Kirche als Volk Gottes⁶⁹, bischöflicher Hirtendienst als Dienst am und im Volk Gottes⁷⁰ sowie die fundamentale Bedeutung der Taufe⁷¹ – hatten bereits zu Beginn seines Pontifikats „programmatische

⁶⁴ Vgl. c. 331 CIC.

⁶⁵ Zu den Modifikationen des Rechtsrahmens der Bischofssynode vgl. *Franziskus, Episcopalis communio* (Anm. 1), Präambel Nr. 3-4; *Graulich, Markus, Bischofssynode* (Anm. 5), 54-55.

⁶⁶ Vgl. *Franziskus, Evangelii Gaudium* (Anm. 17), 19-49.

⁶⁷ Vgl. *Franziskus, Episcopalis communio* (Anm. 1), Präambel Nr. 6.

⁶⁸ Vgl. ebd., Präambel Nr. 5.

⁶⁹ Vgl. *Franziskus, Evangelii Gaudium* (Anm. 17), 111-118.

⁷⁰ Vgl. ebd., 102.

⁷¹ Vgl. ebd., 120.

Bedeutung“ für Papst Franziskus.⁷² Dies rührt nicht zuletzt daher, dass es sich dabei um grundlegende ekklesiologische Prämissen des Zweiten Vatikanischen Konzils handelt.⁷³

Im theologischen Denken von Papst Franziskus sind diese Prämissen freilich durch die *teología del pueblo* (Theologie des Volkes), eine argentinische Ausprägung der Theologie der Befreiung, konnotiert.⁷⁴ Wenn Franziskus immer wieder mit Nachdruck daran erinnert, dass das gläubige Volk Gottes letztlich im Glauben unfehlbar ist⁷⁵, dass alle Getauften – unabhängig von ihrer konkreten Rolle und Funktion in der Kirche – als Subjekte anzusehen sind⁷⁶, dass jede und jeder im Kontext der individuellen kulturellen Prägung und historischen Erfahrung etwas zum Ganzen der Kirche beizutragen hat⁷⁷ und dass die „Minderheit“ der kirchlichen Amtsträger der „riesigen Mehrheit des Gottesvolkes“ zu dienen hat⁷⁸, dann artikuliert er darin Grundüberzeugungen, die auch für die *teología del pueblo* zentral sind.⁷⁹

Für die *teología del pueblo* ist das gläubige Gottesvolk der zentrale Ausgangs- und Referenzpunkt theologischer Erkenntnis. Der Glaube der Kirche, das abstrakte Glaubensgut, nimmt Gestalt an, inkarniert sich stets im Leben konkreter Menschen. Gläubiges Volk und kirchliches Lehramt sind somit wechselseitig aufeinander bezogen. Georg Dietlein beschreibt diesen Zusammenhang folgendermaßen:

„Das Lehramt ist gleichsam zuständig für die *fides quae*, für das *credere Deum*, für das dogmatische Fundament des Glaubens, für das, was wir glauben. Das gläubige Volk hingegen ist zuständig für die *fides qua*, für das *credere in Deum*, für den lebendigen Vollzug des Glaubens.“⁸⁰

Dabei stammen die das Lehramt verkörpernden Hirten selbst aus dem gläubigen Gottesvolk, für das und in dem sich ihr Hirtendienst entfaltet. Aufgrund dessen besteht in der Perspektive der *teología del pueblo* auch kein Gegensatz zwischen den Gläubigen und ihren Hirten. Bei der Theologie des Volkes, schreibt Dietlein weiter, „geht es nicht darum, die Wahrheit von Glaubensaussagen anzurühren, sondern darum, diese durch den konkreten Volksglauben, die inkulturierte Theologie tiefer zu verstehen.“⁸¹

Aufgrund seiner argentinischen Herkunft, seiner dort erfolgten kirchlichen Sozialisation, der ihm dort zuteil gewordenen theologischen Bildung und seines jahrzehntelangen priesterlichen und

⁷² Vgl. ebd., 25.

⁷³ Vgl. *Zweites Vatikanisches Konzil*, *Constitutio Dogmatica de Ecclesia Lumen gentium*, in: AAS 57 (1965), 5-71 [Original: Lateinisch]. Dt. Fassung online at: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumen-gentium_ge.html – Zugriff am 31.07.2025. Die Lehre über die Kirche als „Volk Gottes“ wird insbesondere in Kapitel II der Konstitution (Art. 9-17) behandelt. Der Dienstcharakter des Bischofsamtes wird in Kapitel III entfaltet (v.a. Art. 18-28). Zur Bedeutung der Taufe vgl. u.a. Art. 7 und 11 der Konstitution.

⁷⁴ Vgl. *Dietlein, Georg*, *Teología des Pueblo. Schlüsselstein zum Denken von Papst Franziskus*, in: MThZ 67 (2016), 54-66. Zum Einfluss der Theologie des Volkes Gottes auf das Lehramt von Papst Franziskus vgl. außerdem *Insero, Walter*, *Il Popolo secondo Francesco. Una rilettura del suo magistero in chiave ecclesiologicala*, Città del Vaticano 2018 sowie *Graulich, Markus*, *Leitung, Vollmacht, Ämter und Dienste – Römische Perspektiven*, in: *Leitung, Vollmacht, Ämter und Dienste. Zwischen römischer Reform und teilkirchlichen Initiativen*. Hg. v. Thomas Meckel / Matthias Pulte (= KRR 33), Münster 2021, 109-133, 110-111.

⁷⁵ Vgl. *Franziskus*, *Evangelii Gaudium* (Anm. 17), 119; *Franziskus*, *Bischofssynode* (Anm. 35); *Franziskus*, *Episcopalis communio* (Anm. 1), Präambel Nr. 5.

⁷⁶ Vgl. *Franziskus*, *Evangelii Gaudium* (Anm. 17), 120.

⁷⁷ Vgl. ebd., 236.

⁷⁸ Vgl. ebd., 102.

⁷⁹ Vgl. *Dietlein*, *Teología del Pueblo* (Anm. 74), 57-62.

⁸⁰ Ebd., 60 (Kursivschrift im Original).

⁸¹ Vgl. ebd., 60.

bischöflichen Wirkens ist die *teología del pueblo* so tief in die Biographie und das theologische Denken von Jorge Mario Bergoglio/Papst Franziskus eingeschrieben, dass weder der Mensch Bergoglio noch Papst Franziskus ohne diese Interpretationsfolie im Hintergrund adäquat zu verstehen sind. Von der Theologie des Volkes geht Papst Franziskus aus, schreibt Dietlein,

„wenn er Theologie treibt, wenn er betet, wenn er sich den Menschen zuwendet, wenn er – gleichsam wie ein Kind – vor die Mutter Gottes tritt und ihr einen Strauß Blumen schenkt, wenn er jungen Gefangenen die Füße wäscht, wenn er die Priester auffordert, den `Stallgeruch der Schafe´ anzunehmen und den Bischöfen zuruft: `Seid nahe am Volk!´“⁸²

In diesem Sinne lässt sich auch „*Episcopalis Communio*“ als eine Ausprägung der *teología del pueblo* verstehen. Denn hier konkretisiert Papst Franziskus wesentliche Aspekte davon auf die Institution der Bischofssynode hin. Bereits in der Bezeichnung der Bischofssynode als „Instrument des Hörens auf das Volk Gottes“ macht Franziskus unmissverständlich deutlich, dass dieses Volk für ihn das entscheidende Subjekt ist. Diesem Volk dient die Synode als Instrument, da sie „nicht losgelöst von den übrigen Gläubigen“ existiert.⁸³ Und sie tut es explizit als „wesenhaft bischöfliche Einrichtung“⁸⁴, weil der bischöfliche Dienst zutiefst ein „Dienst am heiligen Volk Gottes“ ist⁸⁵. Kein Bischof existiert losgelöst von diesem gläubigen Gottesvolk, weil er ihm durch die Taufe selbst angehört.⁸⁶ Seine spezifische „Funktion“ als „geweihter Amtsträger“ begründet „keine Überlegenheit“ über die übrigen Gläubigen.⁸⁷ Im Gegenteil. Der Bischof sei „gleichzeitig Lehrer und Lernender“, hält Franziskus unter Bezug auf *Evangelii Gaudium* in der Präambel fest:

„Er ist Lehrer, wenn er unter dem besonderen Beistand des Heiligen Geistes den Gläubigen das Wort der Wahrheit im Namen Christi, des Hauptes und Hirten, verkündet. Aber er ist auch ein Lernender, wenn er in dem Wissen, dass der Geist jedem Getauften geschenkt ist, auf die Stimme Christi hört, die durch das ganze Volk Gottes spricht und es ‚in credendo‘ unfehlbar macht.“⁸⁸

Und die Stimme Christi, die durch das gläubige Gottesvolk spricht, äußert sich nach Überzeugung von Papst Franziskus auch in den verschiedenen Beratungsorganen, die einem Bischof in seinem Hirtendienst zur Verfügung stehen.⁸⁹ Damit diese Beratungsorgane einen Bischof jedoch tatsächlich mit der Stimme des Herrn und dem, „was der Geist den Gemeinden sagt“, in Kontakt bringen, müssen sie entsprechend konfiguriert sein.

„In seiner Aufgabe, ein dynamisches, offenes und missionarisches Miteinander zu fördern, wird [der Bischof] die Reifung der vom Kodex des Kanonischen Rechts vorgesehenen Mitspracheregeln sowie anderer Formen des pastoralen Dialogs anregen und suchen, in dem Wunsch, alle anzuhören und nicht nur einige, die ihm Komplimente machen“,

⁸² Vgl. Dietlein, *Teología del Pueblo* (Anm. 74), 64-65.

⁸³ Vgl. Franziskus, *Episcopalis communio* (Anm. 1), Präambel Nr. 6.

⁸⁴ Vgl. Ebd.

⁸⁵ Vgl. Ebd., Präambel Nr. 5.

⁸⁶ Vgl. Ebd., Präambel Nr. 5.

⁸⁷ Vgl. Franziskus, *Evangelii Gaudium* (Anm. 17), 102.

⁸⁸ Vgl. Franziskus, *Episcopalis communio* (Anm. 1), Präambel Nr. 5.

⁸⁹ Vgl. Ebd.

schreibt Franziskus dazu in *Evangelii Gaudium*.⁹⁰ Dass er sich selbst davon nicht ausnimmt, belegt „*Episcopalis Communio*“. Seinem an sich selbst gestellten Anspruch entsprechend, selbst zu leben, was er von anderen verlangt⁹¹, reformiert er mit diesem Gesetz die Bischofssynode als eines der zentralen kodikarischen Mitsprache- und Beratungsorgane, das ihm als Hirte der Universalkirche zur Verfügung steht.⁹² Wie „*Episcopalis Communio*“ zeigt, setzt er dabei das Mittel der institutionellen Gestaltung durch Kirchenrecht bewusst ein.

4.2 Kirchenrecht als Mittel zur Implementierung von Ekklesiologie

Wie sehr Papst Franziskus die Gestaltungsmacht des Kirchenrechts bewusst war, zeigt ein Grußwort aus dem Jahr 2017 auf der Tagung der *Consociatio Internationalis Studio Iuris Canonici Promovendo*.⁹³ Den 100. Jahrestag der Promulgation des ersten Codex des Kanonischen Rechts nahm Franziskus zum Anlass, um allgemein über die Bedeutung des Kirchenrechts im Leben der Kirche nachzudenken. Mit Blick auf „*Episcopalis Communio*“ als Reformgesetz ist vor allem der letzte Teil dieses Grußwortes von Interesse. Darin bescheinigt Franziskus dem Kirchenrecht eine „erzieherische Funktion“ im Hinblick auf die Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils. Wörtlich heißt es:

„Wie jedes Konzil ist auch das Zweite Vatikanum dazu bestimmt, in der ganzen Kirche einen langjährigen Einfluss auszuüben. Das Kirchenrecht kann daher ein bevorzugtes Mittel sein, um seine Annahme im Laufe der Zeit und in der Abfolge der Generationen zu fördern. Kollegialität, Synodalität in der Leitung der Kirche, Aufwertung der Teilkirche, Verantwortung aller »Christifideles« in der Sendung der Kirche, Ökumene, Barmherzigkeit und Nähe als vorrangiges pastorales Prinzip, persönliche, kollektive und institutionelle Religionsfreiheit, offene und gesunde Laizität, gesunde Zusammenarbeit zwischen der kirchlichen und der zivilen Gemeinschaft in ihren verschiedenen Ausdrucksformen: Dies sind einige der großen Themen, in denen das Kirchenrecht auch eine erzieherische Funktion ausüben und beim christlichen Volk das Heranwachsen eines Gespürs und einer Kultur fördern kann, die den Lehren des Konzils entspricht.“⁹⁴

Mit anderen Worten: Für Papst Franziskus ist das Kirchenrecht ein Hilfsinstrument zur langfristigen Umsetzung der Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils. Und als solches ist es zugleich ein Instrument zur Förderung einer bestimmten institutionellen Kultur.

⁹⁰ Vgl. *Franziskus*, *Evangelii Gaudium* (Anm. 17), 31.

⁹¹ Vgl. ebd., 32.

⁹² Zur Beratungsfunktion der Bischofssynode vgl. *Aymans / Mörsdorf*, *Kanonisches Recht* (Anm. 49), 226-227; *Arrieta*, *Governance Structures* (Anm. 49), 124-125.

⁹³ Vgl. *Franziskus*, *In occasione XVI Congressus Internationalis Consociationis Internationalis Studio Iuris Canonici Promovendo*, AAS 109 (2017), 1025-1027 (Original: Italienisch); dt. Fassung online at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/pont-messages/2017/documents/papa-francesco_20170930_codice-diritto-canico.html – Zugriff am 31.07.2025.

⁹⁴ Im italienischen Original lautet die Passage wie folgt: „Come ogni Concilio, anche il Vaticano II è destinato ad esercitare in tutta la Chiesa un’influenza lunga nel tempo. Dunque, il diritto canonico può essere uno strumento privilegiato per favorirne la recezione nel corso del tempo e nel susseguirsi delle generazioni. Collegialità, sinodalità nel governo della Chiesa, valorizzazione della Chiesa particolare, responsabilità di tutti i christifideles nella missione della Chiesa, ecumenismo, misericordia e prossimità come principio pastorale primario, libertà religiosa personale, collettiva e istituzionale, laicità aperta e positiva, sana collaborazione fra la comunità ecclesiale e quella civile nelle sue diverse espressioni: sono alcuni tra i grandi temi in cui il diritto canonico può svolgere anche una funzione educativa, facilitando nel popolo cristiano la crescita di un sentire e di una cultura rispondenti agli insegnamenti conciliari“; vgl. ebd., 1027.

Anhand der Apostolischen Konstitution „*Episcopalis Communio*“ lässt sich anschaulich ablesen, was dies konkret für ihn bedeutet. Franziskus nutzt dieses Gesetz nämlich gezielt, um, teilweise unter Rückgriff auf die *teología del pueblo* argentinischer Prägung, zentrale ekklesiologische Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils in der Institution der Bischofssynode umzusetzen. Dazu zählen beispielsweise das Verständnis der Kirche als Volk Gottes, der Dienstcharakter des bischöflichen Hirtendienstes und die Unfehlbarkeit des Volkes Gottes *in credendo*⁹⁵. Diese abstrakte Theologie übersetzt Franziskus in die Praxis, verankert sie im Leben der Kirche und macht sie im institutionellen Rahmen der Bischofssynode operationalisierbar, indem er sich des Kirchenrechts bedient.

Seine theologisch und ekklesiologisch voraussetzungsreiche Aussage, die Bischofssynode zu einem „bevorzugten Instrument des Hörens auf das Volk Gottes“ zu machen⁹⁶, wird beispielsweise dadurch konkret, dass das Volk Gottes gemäß den Vorgaben von „*Episcopalis Communio*“ verpflichtend zu konsultieren ist⁹⁷. Der Konsultationsprozess wiederum lässt konkret werden, dass jedes Mitglied des Gottesvolkes aufgrund der Taufe und „unabhängig von seiner Funktion in der Kirche und dem Bildungsniveau seines Glaubens“⁹⁸ etwas zum „Polyeder“ der Kirche beizutragen hat, „das nicht verloren gehen darf“.⁹⁹ Die zentrale ekklesiologische Einsicht, dass „alle Hirten für den Dienst am heiligen Volk Gottes bestimmt sind, dem sie selbst durch das Sakrament der Taufe angehören“¹⁰⁰, wird für die zur Bischofssynode versammelten Bischöfe existenziell erfahrbar, indem der Kreis der bischöflichen Teilnehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Papstes um stimmberechtigte Synodenmitglieder, die keine Bischöfe sind, ergänzt wird¹⁰¹. So erleben die Bischöfe sich ganz real und unmittelbar als „Getaufte unter Getauften“¹⁰². Auch die theologisch formulierte Wechselbezüglichkeit zwischen Lehramt und Gottesvolk, die Komplementarität zwischen der *Ecclesia docens* und der *Ecclesia discens*¹⁰³, wird aufgrund dieser Zusammensetzung der Synode für alle Synodalen konkret greifbar. Nicht zuletzt bringt sie die theologische Überzeugung zum Ausdruck, dass Gläubige, Bischofskollegium und Papst durch ein tiefes Band der Gemeinschaft verbunden und aufeinander verwiesen sind.¹⁰⁴

Diese beispielhaften Schlaglichter auf einige der Neuerungen, die sich aus der Apostolischen Konstitution „*Episcopalis Communio*“ für die institutionelle Ausgestaltung der Bischofssynode ergeben haben, lassen einen päpstlichen Gesetzgeber erkennen, dem das Potenzial und die Gestaltungsmacht des Kirchenrechts im Zusammenhang mit institutionellen Reformen bewusst sind. Obwohl er selbst kein Kanonist war, wusste Papst Franziskus dabei auch um die Wirkmacht des Kirchenrechts im Hinblick auf die Rezeption theologischer Aussagen. Um diese Lehren im Leben der Kirche verbindlich zu implementieren, machte er sich diese Gestaltungsmöglichkeiten und die Wirkmacht des Kirchenrechts gezielt zunutze.

⁹⁵ Siehe oben 4.1.

⁹⁶ Vgl. *Franziskus*, *Episcopalis communio* (Anm. 1), Präambel Nr. 6.

⁹⁷ Vgl. ebd., Art. 6.

⁹⁸ Vgl. *Franziskus*, *Evangelii Gaudium* (Anm. 17), 120.

⁹⁹ Vgl. ebd., 236.

¹⁰⁰ Vgl. *Franziskus*, *Episcopalis communio* (Anm. 1), Präambel Nr. 5.

¹⁰¹ Vgl. ebd., Art. 2 §§ 2 und 3 i.V.m. Art. 26, *Regolamento* (Anm. 4), Art. 2 §§ 2 und 3.

¹⁰² Vgl. *Franziskus*, *Episcopalis communio* (Anm. 1), Präambel Nr. 10.

¹⁰³ Vgl. *Franziskus*, *Bischofssynode* (Anm. 35).

¹⁰⁴ Vgl. *Franziskus*, *Episcopalis communio* (Anm. 1), Präambel Nr. 10.

Inwieweit kann „*Episcopalis Communio*“ aber auch als Beitrag zur „Neuausrichtung des Papsttums“ angesehen werden? Darauf sei nun abschließend eingegangen.

5 Die Neuausrichtung des Papsttums durch „*Episcopalis Communio*“

Mit dem Ausdruck „Neuausrichtung des Papsttums“ beschreibt Papst Franziskus, wie oben dargestellt¹⁰⁵, eine Konversionsbewegung, die insgesamt in die von ihm initiierte „Reform der Kirche im missionarischen Aufbruch“ eingebettet ist. Bezogen auf das Papsttum geht es dabei, wie bei der gesamten Reform, um ein Wachsen in der Treue zu Christus.¹⁰⁶ Dieses Wachstum bezieht Franziskus konkret auf zwei Aspekte: Einerseits auf die „Bedeutung, die Jesus Christus ihm [dem Papstamt; scs] geben wollte“, und andererseits darauf, dass das Papsttum mehr „den gegenwärtigen Notwendigkeiten der Evangelisierung entspricht“.¹⁰⁷ Der erste Aspekt bezieht sich im Wesentlichen auf die ekklesiologische Funktion des Papstamtes. Der zweite Aspekt betrifft die synodale Transformation der Kirche und ihrer Institutionen.

Vor diesem Hintergrund lässt sich in Bezug auf „*Episcopalis Communio*“ in viererlei Hinsicht von einem Beitrag zur Neuausrichtung des Papsttums sprechen: Das Papstamt bekommt erstens eine synodaleren Ausrichtung (5.1). Die Weiterentwicklung der Bischofssynode trägt zweitens dazu bei, das Papstamt stärker auf das Volk Gottes hin auszurichten (5.2). Drittens wird die *Communio*-Struktur der Kirche institutionell ausbalanciert (5.3). Und viertens schließlich wird die ekklesiologische Grundfunktion des Papstes als Garant der Einheit institutionell deutlicher als bisher herausgestellt (5.4).

5.1 Das Papsttum bekommt eine synodaleren Ausrichtung

Die Reform der Bischofssynode zielt in erster Linie darauf ab, das Papsttum synodaler auszurichten. Als zentrales Konsultationsorgan des Papstes ist die Bischofssynode sein Synodalinstrument schlechthin. Sie existiert überhaupt nur als Institution, damit der Papst synodal agieren kann.

Deutlich wird diese Zielsetzung vor allem an der Bezeichnung der reformierten Bischofssynode als „Instrument des Hörens auf das Volk Gottes“. Das Verb „hören“ kennzeichnet die wesentliche Grundhaltung einer synodalen Kirche.¹⁰⁸ Bei der Umgestaltung der Kirche im Sinne der Synodalität geht es im Kern nämlich darum, einen bestimmten Stil und eine andere Art des Miteinanders in der Kirche zu entwickeln.¹⁰⁹

Die Grundhaltung des Hörens hat Papst Franziskus im Hinblick auf die Entwicklung einer synodalen Kirche um eine kleine, aber gewichtige Vorsilbe ergänzt und präzisiert. Es sei vor allem

¹⁰⁵ Siehe oben 2.1.

¹⁰⁶ Siehe oben bei Fn. 28.

¹⁰⁷ Vgl. *Franziskus*, *Episcopalis communio* (Anm. 1), Präambel Nr. 10.

¹⁰⁸ Vgl. *Franziskus*, *Sancta Missa in initio XVI Coetus Generalis Ordinarii Synodi Episcoporum*. 'Pro Ecclesia synodali: communio, participatio et missio', 10 Oktober 2021, in: AAS 113 (2021), 1100-1103 [Original: Italienisch]. Dt. Fassung online at: <https://www.vatican.va/content/francesco/de/homilies/2021/documents/20211010-omelia-sinodo-vescovi.html> – Zugriff am 31.07.2025. *Franziskus*, *In Coetu meditationis pro initio Itineris Synodalis*: « Pro Ecclesia synodali: communio, participatio et missio », in: AAS 113 (2021), 1132-1136 [Original: Italienisch]. Dt. Fassung online at: <https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2021/october/documents/20211009-apertura-camminosinodale.html> – Zugriff am 31.07.2025.

¹⁰⁹ Vgl. ebd.

notwendig, sich in der „Kunst des Zuhörens“ zu üben.¹¹⁰ Mit der Haltung des Zuhörens verbindet Franziskus Aspekte wie Achtung und Mitgefühl. Zuhören sei „eine Fähigkeit des Herzens“, die eine „wahre geistliche Begegnung“ ermögliche.¹¹¹ Zuhören sei in diesem Sinne „mehr als Hören“.¹¹² Zuhören ist für Papst Franziskus „ein wechselseitiges Anhören, bei dem jeder etwas zu lernen hat“.¹¹³ Dies ist die eigentliche Haltung, die eine synodale Kirche auszeichnet. Sie ist vor allem „eine Kirche des Zuhörens“.¹¹⁴ Eine Kirche, die bereit ist, zu lernen.

Bezogen auf den Papst persönlich, darf man davon ausgehen, dass er damit zunächst den Selbstanspruch verbindet, sein eigenes Amt im Stil dieser Grundhaltung auszuüben. Dem Volk Gottes, in dessen Dienst er steht, begegnet er zuhörend und mit der Bereitschaft, etwas zu lernen. Die Bischofssynode als „Instrument des Hörens auf das Volk Gottes“ soll ihn dabei unterstützen. Mit der Weiterentwicklung der Bischofssynode durch „*Episcopalis Communio*“ versucht Franziskus, diese Grundhaltung des (Zu-)Hörens und des Voneinander-Lernens institutionell zu verankern und abzusichern.

Innerhalb des Synodalprozesses der synodalen Kirche bildet die Bischofssynode für Papst Franziskus den „Sammelpunkt“ einer „Dynamik des Zuhörens“.¹¹⁵ „Sammelpunkt“ deshalb, weil dem Zuhören des Papstes in der neuen Logik einer synodalen Kirche bereits zahlreiche andere Akte des Hörens und Zuhörens auf anderen Ebenen der Kirche vorausgegangen sind. Zuhören wird als Grundhaltung der Kirche und als neuer Stil des Miteinanders innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft zukünftig „auf allen Ebenen des Lebens der Kirche gepflegt“.¹¹⁶

Wie „*Episcopalis Communio*“ zeigt, versucht Papst Franziskus, mit seinem eigenen Konsultationsorgan stilbildend voranzugehen, um diese neue Kultur des Zuhörens in der Kirche zu etablieren. Bevor die Bischofssynode unter seinem Vorsitz in Rom in ihre Durchführungsphase eintrat, hat sie bereits die Konsultationsphase durchlaufen.¹¹⁷ In dieser Phase wird vor allem den kirchlichen Ebenen zugehört, die strukturell unterhalb der Bischofssynode des Papstes und der Universalkirche angesiedelt sind.¹¹⁸

Die spezifische Dynamik des synodalen Wegs – und des damit verbundenen (Zu-)Hörens – und die spezifische Rolle des Papstes in diesem Prozess hat Papst Franziskus anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der Errichtung der Bischofssynode wie folgt beschrieben:

„Der synodale Weg beginnt im Hinhören auf das Volk, das ‚auch teilnimmt am prophetischen Amt Christi‘, gemäß einem Prinzip, das der Kirche des ersten Jahrtausends wichtig war: ‚Quod omnes tangit ab omnibus tractari debet – Was alle angeht, muss von allen besprochen werden‘. Der Weg der Synode setzt sich fort im Hinhören auf die Hirten. Durch die Synodenväter handeln die Bischöfe als authentische Hüter, Ausleger und Zeugen des Glaubens der ganzen Kirche, wobei sie verstehen müssen, diesen von den oft wechselhaften Strömungen der öffentlichen Meinung zu unterscheiden. [...] Und

110 Zur Haltung des Zuhörens allgemein vgl. *Franziskus*, *Evangelii Gaudium* (Anm. 17), 171. Zur Bedeutung des Zuhörens in Bezug auf eine synodale Kirche vgl. *Franziskus*, *Bischofssynode* (Anm. 35); *Franziskus*, *Zur Eröffnung der Synode* (Anm. 108).

111 Vgl. *Franziskus*, *Evangelii Gaudium* (Anm. 17), 171.

112 Vgl. ebd., 171.

113 Vgl. *Franziskus*, *Bischofssynode* (Anm. 35).

114 Vgl. ebd.

115 Vgl. ebd.

116 Vgl. ebd.

117 Zu den unterschiedlichen Phasen der Bischofssynode vgl. *Franziskus*, *Episcopalis communio* (Anm. 1), Art. 4.

118 Zur Konsultationsphase vgl. ebd., Art. 6.

schließlich gipfelt der synodale Weg im Hören auf den Bischof von Rom, der berufen ist, als ‚Hirte und Lehrer aller Christen‘ zu sprechen: nicht von seinen persönlichen Überzeugungen ausgehend, sondern als oberster Zeuge der fides totius Ecclesiae [des Glaubens der gesamten Kirche], als ‚Garant des Gehorsams und der Übereinstimmung der Kirche mit dem Willen Gottes, mit dem Evangelium Christi und mit der Überlieferung der Kirche‘.¹¹⁹

An diesen Ausführungen lässt sich auch ablesen, worin eine konkrete synodale Neuausrichtung des Papsttums besteht. In der Logik dieses synodalen Prozesses, der einer „umgedrehten Pyramide“ ähnelt¹²⁰, tritt der Papst nämlich erst ganz zum Schluss in der spezifischen Funktion seines Amtes in Erscheinung. Als „Hirte und Lehrer aller Christen“ sowie als „oberster Zeuge des Glaubens der gesamten Kirche“ beglaubigt und ratifiziert er gewissermaßen die Erkenntnisse, die sich im Volk Gottes im Laufe der Synodalberatungen und des damit verbundenen Weges im gemeinsamen Hören auf den Heiligen Geist herauskristallisiert haben. Ihm kommt also eine Art notarielle Funktion zu.

Wie ein praktischer Umgang mit dieser spezifischen Aufgabe aussehen kann, hat Papst Franziskus zum Abschluss der Weltsynode zur Synodalität selbst eindrucksvoll demonstriert. Er begnügte sich mit der schlichten Feststellung, dass das, was gemeinsam beschlossen und angenommen wurde, ausreiche.

„Aus diesem Grund beabsichtige ich nicht, ein „apostolisches Schreiben“ zu veröffentlichen, es reicht das, was wir approbiert haben. Das Dokument enthält bereits sehr konkrete Hinweise, die eine Orientierungshilfe für die Mission der Kirchen auf den verschiedenen Kontinenten und in den unterschiedlichen Kontexten sein können: Deshalb stelle ich es allen sofort zur Verfügung, deshalb habe ich gesagt, dass es veröffentlicht werden soll. Ich möchte auf diese Weise den Wert des abgeschlossenen synodalen Weges anerkennen, den ich mit diesem Dokument dem heiligen und gläubigen Volk Gottes übergebe.“¹²¹

Päpstliche Zurückhaltung als Ausdrucksform einer konkret gelebten Neuausrichtung des Papsttums.

Mit der Rolle des Papstes im Prozess des synodalen Weges der Kirche ist die grundsätzliche ekklesiologische Frage angesprochen, wie das Papsttum im Gesamtgefüge der Kirche zu verstehen ist. In dieser Hinsicht stößt die Reform der Bischofssynode ebenfalls Neuausrichtungen an.

5.2 Das Papstamt wird stärker auf das Volk Gottes hin ausgerichtet

Eine erste ekklesiologische Implikation im Hinblick auf das Papsttum ergibt sich im Zusammenhang mit der Reform der Bischofssynode aus der Bezeichnung der Synode als „Instrument des Hörens auf das Volk Gottes“. Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf das „Volk Gottes“ deutet Papst Franziskus unmissverständlich die Richtung an, in die er sich mithilfe dieses

¹¹⁹ Vgl. *Franziskus*, Bischofssynode (Anm. 35).

¹²⁰ Vgl. *Spadaro, Antonio / Galli, Carlos*, La sinodalità nella vita e nella missione della chiesa, in: *La Civiltà Cattolica* 2018 IV, 55-70, 61-63.

¹²¹ Vgl. *Franziskus*, Abschließendes Grußwort zur Zweiten Sitzung der XVI. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode (2.-27. Oktober 2025), bislang nur online verfügbar at <https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2024/october/documents/20241026-sinodo-vescovi.html> – Zugriff am 31.07.2025.

Instruments bewegen will. Im Sinne der Synodalität möchte er als Papst auf das Volk Gottes hören und stellt die Institution der Bischofssynode in den Dienst dieses Vorhabens. Die Synode ist das Instrument, das dem Papst dieses Hören ermöglichen soll. Somit impliziert die Weiterentwicklung der Bischofssynode in diesem Sinne zunächst ganz grundsätzlich eine stärkere Ausrichtung des Papsttums auf das Volk Gottes hin.

Ein Argument von Papst Franziskus aus der Präambel von „*Episcopalis Communio*“ belegt, dass diese Einschätzung zutrifft. Die institutionelle Erneuerung der Bischofssynode müsse „von der festen Überzeugung getragen sein,“ schreibt Franziskus in Nr. 5 der Präambel, „dass alle Hirten für den Dienst am heiligen Volk Gottes bestimmt sind, dem sie selbst durch das Sakrament der Taufe angehören“.¹²² Das gilt ausnahmslos auch für den Bischof der Kirche von Rom. Auch er ist Hirte und somit zum Dienst am Volk Gottes bestimmt. Dieses Amt kann er jedoch nur ausüben, weil er durch die Taufe selbst Teil des Gottesvolkes geworden ist.

Alles, was Papst Franziskus in der Präambel von „*Episcopalis Communio*“ über das Verhältnis zwischen Gläubigen und Hirten, Bischof und Volk schreibt, gilt damit in der Sache zunächst auch für den Papst. Ungeachtet aller Spezialfunktionen, die mit diesem Amt verbunden sind, muss das Papsttum und der damit verbundene Dienst zunächst vom Volk Gottes her und in Relation zu ihm gedacht werden. Der Dienst des Papstes, bei dem ihn die Bischofssynode unterstützt, ist ein Dienst im und für das Volk Gottes. Das ist eine wesentliche ekklesiologische Präzisierung im Hinblick auf das Papsttum, die sich aus „*Episcopalis Communio*“ ableiten lässt.

Zugleich ist mit der Ausrichtung auf das Volk Gottes eine Präzisierung der Rolle und Funktion des Papsttums innerhalb der *Communio*-Struktur der Kirche verbunden. Auch dieser Aspekt spielt bei der Synodenreform durch „*Episcopalis Communio*“ eine Rolle.

5.3 Die *Communio*-Struktur der Kirche wird institutionell ausbalanciert

In Nr. 10 der Präambel von „*Episcopalis Communio*“ spricht Papst Franziskus die *Communio*-Struktur an, in die das Papsttum eingebunden ist.¹²³ In dieser Struktur seien grundsätzlich zwei Dimensionen zu unterscheiden. Einerseits gebe es „die tiefe Gemeinschaft“ zwischen „Hirten und Gläubigen“, andererseits die „tiefe Gemeinschaft zwischen den Bischöfen und dem Papst“. Diese beiden Dimensionen müssten jeweils um einen weiteren Aspekt ergänzt werden: Innerhalb der Gemeinschaft zwischen Hirten und Gläubigen sei zu berücksichtigen, dass „jeder geweihte Amtsträger ein Getaufter unter Getauften“ ist. Innerhalb der Gemeinschaft zwischen den Bischöfen und dem Papst sei zu beachten, dass der Papst ein „Bischof unter den Bischöfen“ ist, ungeachtet der Vorrangstellung, die ihm innerhalb des Bischofskollegiums zukomme. Der entscheidende Punkt, auf den es Papst Franziskus im Hinblick auf diese *Communio*-Struktur ankommt, ist, dass keines ihrer drei „Subjekte“ – Gläubige, Bischofskollegium, Papst – ohne die jeweils anderen bestehen kann.

Genau dieser Punkt war in der bisherigen Konfiguration der Bischofssynode problematisch. In der Bischofssynode „manifestiert sich in besonderer Weise“, wie Franziskus zu Beginn von „*Episcopalis Communio*“ selbst schreibt, „[d]ie bischöfliche Gemeinschaft mit Petrus und unter Petrus“.¹²⁴ Im Blick auf die *Communio*-Struktur wird damit vor allem die zweite Dimension, die

¹²² Vgl. Franziskus, *Episcopalis communio* (Anm. 1, Präambel Nr. 5).

¹²³ Vgl. ebd., Präambel Nr. 10.

¹²⁴ Vgl. ebd., Präambel Nr. 1.

„tiefe Gemeinschaft zwischen den Bischöfen und dem Papst“, akzentuiert.¹²⁵ Der andere Aspekt, das Eingebundensein der Hirten in die Gemeinschaft des Gottesvolkes, findet hingegen keine Berücksichtigung. Genau auf diesen Aspekt kommt es Papst Franziskus aber bei der Synodenreform an. Ihre Erneuerung „muss von der festen Überzeugung getragen sein, dass alle Hirten für den Dienst am heiligen Volk Gottes bestimmt sind, dem sie selbst durch das Sakrament der Taufe angehören“.¹²⁶ Mit anderen Worten: Die erste Dimension innerhalb der *Communio*-Struktur der Kirche, „die tiefe Gemeinschaft“ zwischen „Hirten und Gläubigen“, muss in der reformierten Bischofssynode institutionell zum Ausdruck gebracht werden.

Institutionell erreicht Papst Franziskus das, indem er die Bischofssynode um den Aspekt des Volkes Gottes ergänzt. Insbesondere durch die verpflichtende Konsultation des Volkes Gottes¹²⁷ und die Ergänzung des Kreises der bischöflichen Synodenteilnehmer um stimmberechtigte Synodale, die keine Bischöfe sind¹²⁸, wird das Eingewobensein der Hirten in die Gemeinschaft des Gottesvolkes zum Ausdruck gebracht. Dadurch wird die bislang bestehende ekklesiologische Schiefelage beseitigt. In ihrer neuen Konfiguration bildet die Bischofssynode deutlicher als bisher ab, dass der Papst in synodaler Gemeinschaft mit dem Bischofskollegium und den Gläubigen steht. Damit ist institutionell sichergestellt, dass keines der drei Subjekte innerhalb der kirchlichen *Communio* „ohne das andere bestehen kann“¹²⁹.

Vor diesem Hintergrund muss dann auch der Titel der Apostolischen Konstitution differenziert gelesen werden: „*Episcopalis Communio*“ bezieht sich dann tatsächlich auf beide Dimensionen innerhalb der *Communio*-Struktur der Kirche. Die „bischöfliche Gemeinschaft“ manifestiert sich einmal in der Gemeinschaft mit und unter dem Papst. Sie manifestiert sich aber auch in der Gemeinschaft mit dem gläubigen Gottesvolk.

Im Hinblick auf das Papsttum hat diese ekklesiologische Präzisierung der Synode vor allem zur Folge, dass die ekklesiologische Grundfunktion des Papstes institutionell deutlicher abgebildet wird als bisher. Auf diesen Aspekt soll abschließend eingegangen werden.

5.4 Der Papst als „Prinzip und Fundament der Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen“

Wie das Zweite Vatikanische Konzil herausgearbeitet hat, ist der Papst das „sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen“.¹³⁰ Was das konkret bedeutet, hat Papst Franziskus zum Abschluss der III. Generalversammlung der Außerordentlichen Bischofssynode im Oktober 2014 wie folgt beschrieben:

„Die Aufgabe des Papstes ist es nämlich, die Einheit der Kirche zu garantieren; es ist seine Aufgabe, alle Gläubigen an ihre Pflicht zu erinnern, treu dem Evangelium Christi zu folgen; es ist seine Aufgabe, die Hirten daran zu erinnern, dass es ihre wichtigste Aufgabe ist, die

¹²⁵ Vgl. c. 342 CIC.

¹²⁶ Vgl. *Franziskus*, *Episcopalis communio* (Anm. 1), Präambel Nr. 5.

¹²⁷ Vgl. ebd., Art. 6.

¹²⁸ Vgl. ebd., Art. 2 §§ 2 und 3 i.V.m. Art. 26, Regolamento (Anm. 4), Art. 2 §§ 2 und 3.

¹²⁹ Vgl. *Franziskus*, *Episcopalis communio* (Anm. 1), Präambel Nr. 10.

¹³⁰ Vgl. *Zweites Vatikanisches Konzil*, *Lumen gentium* (Anm. 73), Art. 23.

Herde zu hüten, die der Herr ihnen anvertraut hat und die verirrtten Schafe zu suchen und willkommen zu heißen, in Väterlichkeit, Barmherzigkeit und ohne falsche Angst“.¹³¹

Die durch „*Episcopalis Communio*“ reformierte Bischofssynode bringt diese Kernaufgabe des Papstes – Garant für die Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen zu sein – nun auch institutionell zum Ausdruck. Während sie in ihrer früheren personellen Zusammensetzung vor allem „die enge Verbindung zwischen Papst und Bischöfen“ institutionell abbildete, sorgt die jetzige personelle Zusammensetzung der Bischofssynode dafür, dass auch die Verbindung des Papstes zu den übrigen Gläubigen und das Eingewobensein des bischöflichen Hirtendienstes in das Volk Gottes institutionell deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen. Genau darin bestand für Franziskus ja ein wesentlicher Aspekt seiner Synodenreform: Allen Hirten sollte institutionell vor Augen geführt werden, dass sie von Christus zu Hirten eines Volkes bestellt wurden, dem sie selbst durch die Taufe angehören. Außerdem sollten sie begreifen, dass sie innerhalb dieses Volkes Lehrende und Lernende sind, da sich die Stimme Christi eben nicht nur durch das Lehramt der Bischöfe äußert, sondern auch in der Stimmenvielfalt aller übrigen Gläubigen erklingt.

Vor dem Hintergrund, dass Papst Franziskus 2013 mit dem Anspruch angetreten ist, selbst zu leben, was er von anderen verlangt, darf man annehmen, dass die Reform der Bischofssynode auch dazu diene, ihn selbst an den von ihm gestellten Anspruch zu erinnern. Das, was er von allen Bischöfen verlangt, stellt er sich auf „seiner“ Bischofssynode zunächst selbst vor Augen. Schließlich ist und bleibt die Bischofssynode im Kern ein Leitungsinstrument des Papstes. Folglich kann er sie gezielt dazu einsetzen, um den von ihm persönlich präferierten Führungsstil institutionell Gestalt zu verleihen.

Die Weltsynode zur Synodalität hat dies eindrucksvoll illustriert: In der Synodenaula war die Vielheit des Gottesvolkes typologisch versammelt. Bischöfe, Priester, Diakone, Ordenschristen, christgläubige Laien – Frauen und Männer – aus allen Teilen der weltweiten Kirche saßen in unterschiedlichen Gruppen an runden Tischen zusammen, um sich auszutauschen, einander zuzuhören und geistlich zu unterscheiden, was der Geist Gottes der Kirche in diesem Moment der Geschichte mitzuteilen hat. Mitten unter ihnen: Papst Franziskus.¹³² Die „Vielheit von Bischöfen und Gläubigen“ war für alle sichtbar mit und unter dem Bischof von Rom „in Einheit“ zur Synode versammelt. Der Papst selbst war der Garant dafür, dass trotz aller Unterschiede in den Personen mit ihren je eigenen biografischen, kulturellen und kirchlichen Prägungen alle als Geschwister aufgrund der Taufe, als Lehrende und Lernende, im wechselseitigen und gemeinsamen Hören auf den Heiligen Geist beieinanderbleiben konnten.

131 Vgl. Franziskus, *Allocutio Occasione exitus III Generalis Conventus Extraordinarii Episcoporum Synodi*, in: AAS 106 (2014), 835-839 [Original: Italienisch]. Dt. Fassung online at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2014/october/documents/papa-francesco_20141018_conclusionesinodo-dei-vescovi.html – Zugriff am 31.07.2025.

132 Fotos der ersten Sitzung im Oktober 2023 sind online auf dieser Seite unter „Photos“ hinterlegt; at: <https://www.synod.va/en/the-synodal-process/phase-2-the-discernment-of-the-pastors/the-first-sessionofthe-XVI-assembly.html> – Zugriff am 31.07.2025.

6 Ertrag und Ausblick: Die Form folgt der Funktion und der Person

Mit der Apostolischen Konstitution „*Episcopalis Communio*“ hat Papst Franziskus nicht nur der Bischofssynode einen neuen Rechtsrahmen gegeben. Er hat damit auch das Papsttum neu ausgerichtet. Dies steht im Licht der in diesem Beitrag angestellten Überlegungen fest.

Durch die Transformation der Bischofssynode zu einem „Instrument des Hörens auf das Volk Gottes“ hat Papst Franziskus das Papsttum synodaler ausgerichtet und es deutlicher auf das gesamte Volk Gottes ausgerichtet. Er hat die *Communio*-Struktur der Kirche, das „Geheimnis der Gemeinschaft“¹³³, institutionell ausbalanciert und die ekklesiologische Kernfunktion des Papsttums als Garant für die Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen deutlicher herausgestellt.

Der im Zuge der Weltsynode von ihm initiierte neue Stil des Zuhörens und des Voneinander-Lernens, verbunden mit der geistlichen Methode der „Konversation im Geist“¹³⁴, hat das Potenzial, stilbildend für eine Kirche zu werden, die sich nichts Geringeres vorgenommen hat, als sich im Geist der Synodalität grundlegend zu erneuern. Das hat nicht zuletzt die Weltsynode zur Synodalität gezeigt, die ja der erste vollständige Anwendungsfall für die durch „*Episcopalis Communio*“ veränderte Bischofssynode ist. Auch wenn die Durchführungsphase inzwischen abgeschlossen ist, ist der synodale Weg dieser Bischofssynode längst nicht zu Ende. Im Gegenteil: Ihre Umsetzungsphase hat gerade erst begonnen.

Aus kirchenrechtlicher Sicht ist das Reformprojekt „Bischofssynode“ ein anschauliches Beispiel für die Aussage „Die Form folgt der Funktion“. Dieser Satz, der in der englischsprachigen Fassung „*Form follows function*“ vor allem durch den US-amerikanischen Architekten Louis Sullivan populär geworden ist¹³⁵, richtet den Fokus auf die designtheoretisch spannende Frage, inwieweit Form und Funktion zusammenhängen. Für Juristen und Kanonisten ist dieser Zusammenhang evident. Denn Rechtssetzung lässt sich durchaus als Formgebung begreifen. Für die juristische Formgebung ist die Antwort auf die Frage entscheidend, was in funktionaler Hinsicht genau geregelt werden soll. Anhand der Bischofssynode lässt sich dieser Zusammenhang gut erläutern. Ihre konkrete Form ist, von der Rechtsgrundlage her, flexibel. Sie kann institutionell ausgestaltet werden. Dafür muss sich der Gesetzgeber aber die Frage stellen, was diese Institution konkret können soll. Wozu dient sie? Was ist ihr Zweck? Von der Antwort auf diese Fragen hängt entscheidend ab, welche Form die Institution am Ende erhält.

Im Hinblick auf sein eigenes Amt und die ihm verfassungsrechtlich unmittelbar zugeordneten Organe hat Papst Franziskus sich diese Fragen offensichtlich auch gestellt. Hinter den Modifikationen im Hinblick auf die Bischofssynode stehen sehr konkrete ekklesiologische Fragestellungen und Überzeugungen. Wie effektiv sich das Kirchenrecht als Instrument einsetzen lässt, um diese komplexe Theologie ins Leben der Kirche zu übertragen und

133 Mit diesem Ausdruck beschreibt Papst Franziskus die *Communio*-Struktur zwischen Papst, Bischofskollegium und Gottesvolk in der Präambel von *Praedicate Evangelium*; vgl. *Franziskus, Praedicate Evangelium* (Anm. 30), Präambel 4.

134 Vgl. *Regolamento* (Anm. 4), Art. 18 § 2 b).

135 Sullivan gilt als einer der „Väter“ der modernen Wolkenkratzer; vgl. *Kaufman, Mervyn, Father of Skyscrapers. A Biography of Louis Sullivan*, Boston u.a. 1969. Der Satz „Form follows function“ stammt aus Sullivans 1896 erschienenen Aufsatz „The Tall Office Building Artistically Considered“; vgl. *Sullivan, Louis H., The Tall Office Building Artistically Considered*, Lippincott's Magazine 57 (March 1896), 403-409.

operationalisierbar zu machen, hat er mit „*Episcopalis Communio*“ eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

Der Satz „Die Form folgt der Funktion“ ist im Falle von Papst Franziskus allerdings noch zu ergänzen. Im Blick auf ihn gilt auch „Die Form folgt der Person“. Denn die rechtlich-institutionelle Dimension der Neuausrichtung war für den Papst aus Argentinien immer nur die eine Seite der Medaille. Die andere Seite war der lebenspraktische Vollzug dessen, was geregelt ist. Die damit verbundene lebenspraktische Neuausrichtung des Papsttums lässt sich kirchenrechtlich kaum fassen. Sie lässt sich bestenfalls an konkreten Beispielen beschreiben. Einige sind in diesem Beitrag angeklungen.

Perspektivisch liegt in dem Satz „Die Form folgt der Person“ tatsächlich das größere Potential für weitergehende Neuausrichtungen des Papsttums. Denn insbesondere bei dieser Institution kommt es immer auf den konkreten Amtsinhaber an. Die juristische Form kann noch so exzellent ausgestaltet sein. Am Ende zählt, was der Papst daraus macht.